

## § 70

Auflegung besonderer Pflichten durch das Gericht  
bei Vergehen

(1) Das Gericht kann dem Jugendlichen besondere Pflichten auferlegen, wenn diese unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung ausreichen, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern.

(2) Als Pflichten können insbesondere allein oder miteinander verbunden auferlegt werden:

- Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung im Einverständnis mit dem Geschädigten;
- Durchführung unbezahlter gemeinnütziger Arbeiten in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen;
- Bindung an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren ;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

(3) Kollektive der Werktätigen, befähigte und geeignete Bürger oder die Erziehungsberechtigten können für die Erfüllung der Pflichten durch die Jugendlichen bürgen. Für die Übernahme und Beendigung der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

(4) Entzieht sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, insbesondere, wenn das Kollektiv oder der Bürge dies beantragen.

1. Die Auflegung besonderer Pflichten durch das Gericht ist eine selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Vergehen. Sie kann nicht mit anderen Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 — auch nicht mit der Verurteilung auf Bewährung (§§ 33, 72) — verbunden werden (vgl. BG Neubrandenburg, NJ 1969/1, S. 31).

Die Auflegung besonderer Pflichten nach Abs. 1 ist immer dann möglich, wenn der Grad der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens gering ist, der Jugendliche eine gewisse Einsicht in das Verwerfliche seiner Handlung erkennen läßt und er bereit ist, die Auflagen des Gerichts zu erfüllen.

2. Es müssen Pflichten auferlegt werden, die tat- und täterbezogen sind, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung des jugendlichen Straftäters und die Förderung seines Erziehungs- und Bewährungsprozesses zu bewirken.

Ferner ist zu beachten, daß sowohl die physischen und psychischen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um konkrete

Leistungsanforderungen erfüllen zu können. Ebenso wie Auflagen nach § 33 Abs. 3 und 4 sowie § 72 konkret, abrechenbar und kontrollierbar sein müssen, sind auch die aufzuerlegenden besonderen Pflichten nach § 70 im Urteil exakt zu bezeichnen.

3. Die in Abs. 2 genannten Pflichten sind beispielhaft aufgezählt. Es sind auch mehrere Pflichten nebeneinander zulässig. Eine Häufung sollte jedoch unterbleiben. Sie müssen in einem richtigen Verhältnis zu anderen Pflichten des Jugendlichen stehen, die sich aus dem Schulbesuch, dem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ergeben.

4. Die Pflicht zur **Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung** sollte in der Regel auferlegt werden, wenn infolge der Straftat materieller Schaden entstanden ist.

Besitzt der Jugendliche die Fertigkeiten und Fähigkeiten und ist der Geschädigte einverstanden, sollte die Wiederherstellung oder Instandsetzung der beschädigten oder zerstörten Sache unmittelbar durch eigene